

Rund um die Klassenfahrt!

Allgemeine Grundsätze:

- Die Durchführung von Klassenfahrten gehört grundsätzlich zu den Dienstpflichten der Lehrkräfte.
- Die Teilnahme von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Lehrkräften ist freiwillig. Eine personelle Unterstützung ist möglich, z.B. durch eine Begleitperson (BASS 21-06 Nr.1 Punkt 8.1).
- Die Schulkonferenz legt ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr fest, durch das die Anzahl, die Dauer sowie die Kostenobergrenze bestimmt werden. Schulfahrten dürfen nur unter Beachtung des zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets geplant werden.
- Die Kostenobergrenze für Schulfahrten ist möglichst niedrig zu halten. Der finanzielle Aufwand darf kein Grund dafür sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht mitfahren kann. Den Eltern ist durch frühzeitige Planung Gelegenheit zu geben, die voraussichtlich entstehenden Kosten anzusparen.
Hinweis: Die Schulkonferenz sollte die Kostensteigerung von Fahrten im Blick haben und ggf. in der Schulkonferenz die Kostenobergrenze anpassen.
- Über das Ziel, Programm und die Dauer der Einzelfahrt entscheidet die Klassenpflegschaft auf Vorschlag der Klassenleitung.

Was muss ich bei der Planung einer Klassenfahrt beachten?

- Information der Erziehungsberechtigten über das Ziel, die Dauer und Kosten der Fahrt.
- Schriftliche, rechtsverbindliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einholen mit Zustimmungserklärung und Verpflichtung zur Übernahme der entstehenden Kosten.
- Antrag auf Genehmigung der Schulfahrt (Formblatt gem. Nr. 3.4 der Richtlinien für Schulfahrten BASS 14-12 Nr.2) ausfüllen und zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens 6 Wochen vor der Fahrt von Schulleitung genehmigen lassen.
- Soweit nicht gewährleistet ist, dass Reisekostenmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, kann die Dienstreise nicht genehmigt werden.
- Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden im Namen der Schule durch die Unterschrift der Schulleitung und nicht im Namen der Lehrkraft oder im Namen der Eltern abgeschlossen.
- Stornierung einer Fahrt immer schriftlich per Einschreiben/Rückschein im Namen der Schule.

Sind Klassenfahrten für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend?

- Schulfahrten sind Schulveranstaltungen. Sie werden grundsätzlich im Klassenverband bzw. im Kursverband durchgeführt. Gemäß § 43 Abs. 1 SchulG sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet.
- Die Schulleitung kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund von der Pflicht zur Teilnahme befreien. Ein entsprechender Antrag ist von den Eltern schriftlich zu begründen.

Wie beantrage ich ggf. die Schulbegleitung für einzelne Schülerinnen und Schüler?

- Die Schulbegleitung muss über das zuständige Amt beantragt werden. In der Begründung sollte die Notwendigkeit am besten mit einem Tagesablauf und konkreten Aufgaben mit dem Schüler/ der Schülerin dargelegt werden.
- Es werden die Kosten für die Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sowie für den erhöhten Stundenumfang beantragt.

Bekommen Teilzeitbeschäftigte einen Freizeitausgleich?

- Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte reduziert sich in der Regel die Anzahl der Schulfahrten (BASS 21-02 Nr.4 §17 Abs.2).
- Ist dies nicht möglich, ist für einen innerschulischen Ausgleich insbesondere bei den außerschulischen Aufgaben zu sorgen. Unterrichtlicher Ausgleich ist nicht ausgeschlossen!
- Art, Umfang und Zeitpunkt für einen innerschulischen Ausgleich ist bereits bei Genehmigung der Fahrt festzulegen. Der innerschulische Ausgleich ist bis zum Ende des auf die Schulfahrt folgenden Schulhalbjahres zu nehmen.

Unser Tipp für angestellte Lehrkräfte: Sollte trotz dieser Bestimmung kein Freizeitausgleich erfolgen, empfehlen wir teilzeitbeschäftigten Angestellten folgenden Antrag innerhalb von 6 Monaten nach der Fahrt (Ausschlussfrist!) über den Dienstweg an das Schulamt zu stellen und auf das entsprechende Gerichtsurteil Bezug zu nehmen: „Ich bin teilzeitbeschäftigte angestellte Lehrkraft und habe von bis ... eine ganztägige Klassenfahrt begleitet. Ein Freizeitausgleich wurde mir nicht gewährt. Ich beantrage die Vergütung in Höhe der Vollbeschäftigung für diesen Zeitraum gemäß Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 22.8.2001.“

Auch teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis haben grundsätzlich das gleiche Recht wie Angestellte, allerdings gibt es hierzu bisher keine positiven Gerichtsurteile.

Wir empfehlen, schulinterne Regelungen des Ausgleichs für Teilzeitbeschäftigte im Teilzeitkonzept der Schule mit aufzunehmen und von der Lehrerkonferenz verabschieden zu lassen.

Darf ich meine Schülerinnen und Schüler im eigenen PKW transportieren?

- Schülerinnen und Schüler dürfen grundsätzlich nicht im privaten PKW befördert werden. Abweichungen in begründeten Ausnahmefällen muss die Schulleitung schriftlich genehmigen. Es muss sich bei der Fahrt um einen Ausnahmefall handeln, welcher dem betrieblichen Zweck dient.
- Wird dieser Ausnahmefall genehmigt, muss immer eine Begleitperson mitfahren.
- Bezogen auf den Versicherungsschutz ist der kürzeste Weg zum Veranstaltungsort zu wählen.

Muss ich mein eigenes Konto zur Verfügung stellen? Kann ich ein „Klassenkonto“ eröffnen?

- Lehrkräfte müssen nicht ihr privates Girokonto zur Verwaltung von Geldern für Klassenfahrten nutzen, wir raten sogar dringend davon ab.
- Lehrkräfte können nicht dazu verpflichtet werden, ein eigenes für schulische Zwecke bestimmtes Treuhandkonto einzurichten und zu nutzen.
- Es besteht nach §95(3) Schulgesetz die Möglichkeit, dass Schulträger durch die Schulen Schulgirokonto einrichten. Mit Zustimmung des Schulträgers können diese Konten auch für die Verwaltung von treuhänderischen Geldern genutzt werden.
- Die Kosten für die Einrichtung und Nutzung eines Schulgirokontos trägt der Schulträger.
- Die Schulleitung kann mit dem Schulträger Kontakt aufnehmen, um eine entsprechende Zustimmung des Schulträgers zu erhalten.

Muss ich den Gesundheitszustand/ Medikamenteneinnahme meiner Schülerinnen und Schüler abfragen?

- Vor Antritt der Fahrt sind Notfallinformationen wie Vorerkrankungen, Allergien, Medikamenteneinnahme usw. bei den Erziehungsberechtigten schriftlich abzufragen.

Wer haftet bei Schulfahrten?

- Bei Vertragsverletzungen oder Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund eines Verschuldens der Lehrkraft haftet das Land NRW gegenüber dem Schulträger soweit der Lehrkraft nur leichte Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.
- Persönlich haftet die Lehrkraft nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

Welche Vorgaben gibt es für die Aufsichtspflicht?

- Art und Umfang der Aufsicht richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten und möglichen Gefährdungen. Alter, Entwicklungsstand, Behinderungen und chronische Erkrankungen sind ebenfalls bei der Aufsichtspflicht zu berücksichtigen.

Wie bekomme ich meine Kosten für die Klassenfahrt erstattet?

- Ein Antrag auf Erstattung der Reisekosten (Antragsvordruck im Download des Schulamtes) ist mit Unterschrift der Schulleitung und Schulstempel beim Schulamt einzureichen.
- Der Antrag kann erst nach der Fahrt gestellt werden.
- Mit dem Tag nach Beendigung der Fahrt beginnt die Frist. Die Frist endet nach Ablauf von 6 Monaten (Eingangsdatum bei der Schule). Achtung: Danach erlischt der Anspruch auf Reisekostenerstattung (§ 3 Absatz 2 LRKG).

Wie rechne ich die Klassenfahrt ab?

- Alle Einnahmen und Ausgaben (Rechnungen, Belege, sonstige Nachweise) müssen lückenlos dokumentiert werden.
- Die Dokumentation mit allen Belegen und Rechnungen sind von der Schule 10 Jahre aufzubewahren.

Rechtliche Grundlage: BASS 14-12 Nr.2
Richtlinien für Schulfahrten



BASS 14-12 Nr.2

<https://bass.schule.nrw/288.htm>



www.schulministerium.nrw/schulfahrten

<https://www.schulministerium.nrw/schulfahrten>

Stand: Juni 2025



Ansprechpartnerin:
Monika Kaymaz
monika.kaymaz@gew-nrw.de
0173 5470449

